

Thema:

Veränderung des Finanzmittelbestands

Fragestellung:

Als Betrag für die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr (letzte Position im § 1 der Haushaltssatzung) soll die Position Nr. 53 des Finanzhaushaltes angegeben werden.

Es gibt hierzu verschiedene Auffassungen, ob das richtig sein kann. Wir bitten deshalb um Mitteilung, ob hier tatsächlich die Position FH 53 oder der Saldo der Gesamt-Einzahlungen und Gesamt-Auszahlungen anzugeben ist.

Antwort:

Die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Sinne des § 1 der Musterhaushaltssatzung entspricht der Position Nr. 53 des Finanzhaushalts gemäß § 3 Abs. 1 GemHVO. Dies beruht darauf, dass die Begriffe „Finanzmittelbestand“ gemäß § 1 der Musterhaushaltssatzung und „liquide Mittel“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 53 GemHVO deckungsgleich sein sollten.
